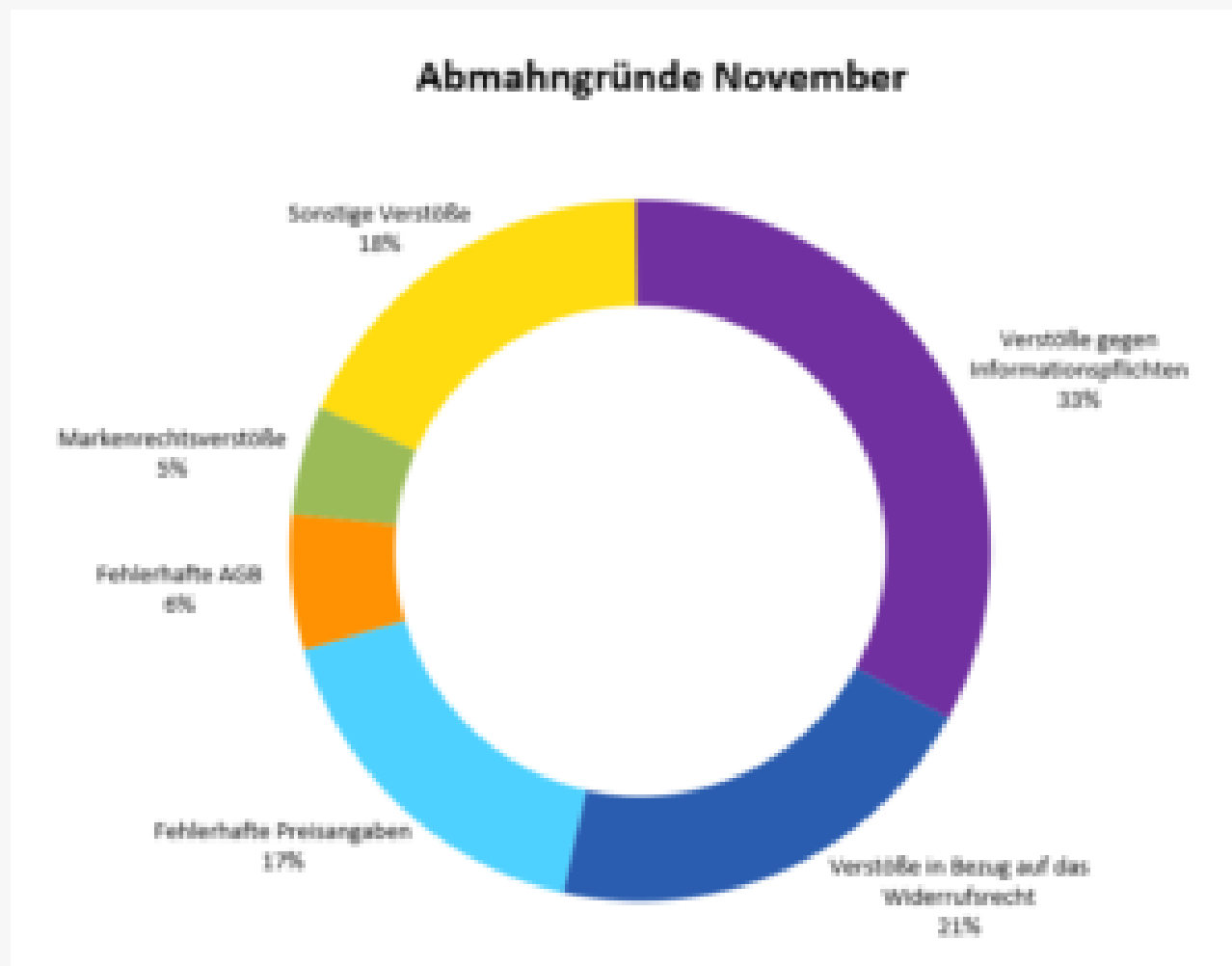


Abmahnradar November 2020

Abmahnungen von rechtlichen Fehlern im Online-Shop sind ärgerlich und teuer. Dabei können sie häufig vermieden werden. An dieser Stelle informieren wir Sie monatlich über aktuelle Abmahnungen aus der Praxis, damit Sie nicht der Nächste sind.

Erfahrungsgemäß werden häufig immer wieder die gleichen Verstöße abgemahnt. Gerade bekannte Abmahnvereine konzentrieren sich oft auf bestimmte Themen.



Im November mahnten der Ido (28 %), die Kanzlei fareds (20 %) und die Kanzlei Sandhage (19 %) **wieder** am häufigsten ab. Ganze 57 % der Abmahnungen betrafen eBay-Händler, 20 % entfielen auf Amazon-Händler.

Informationspflichten

Wie bereits in den letzten Monaten war die Verletzung von Informationspflichten der häufigste Abmahngrund. Unangefochten an der Spitze standen wieder fehlende oder fehlerhafte Angaben zur **OS-Plattform**. Bereits seit vier Jahren gilt die Pflicht für Online-Händler, auf ihren Webseiten einen leicht zugänglichen Link zur OS-Plattform einzustellen. Der Link muss **klickbar** sein und die Angabe muss ebenfalls auf **Verkaufsplattformen** erfolgen.

Häufig wurden auch fehlende Angaben zur Vertragstextspeicherung bemängelt. Angaben hierzu müssen auch bei einem Angebot über **Verkaufsplattformen** wie eBay und Amazon erfolgen.

Widerrufsrecht

Auf Platz zwei standen auch im November Verstöße gegen das Widerrufsrecht. Wieder einmal wurden veraltete oder unvollständige Widerrufsbelehrungen verwendet und abgemahnt. Oft fehlte das Muster-Widerrufsformular, das ebenfalls Teil der Widerrufsbelehrung ist. Auch **widersprüchliche Widerrufsfristen bei eBay** wurden häufig abgemahnt. Bemängelt wurden ebenfalls fehlende Angaben der Telefonnummer, wenn eine solche verfügbar war. Hierzu entschied jüngst auch der BGH.

Unser Tipp: Erstellen Sie Ihre Widerrufsbelehrung individuell für Ihren Shop oder Ihr Angebot auf eBay, Amazon oder Hood kostenlos mit unserem **Rechtstexter**. Hier können Sie sich zudem ein kostenloses Whitepaper für Ihre Widerrufsbelehrung herunterladen.

Preisangaben

An dritter Stelle standen fehlerhafte Preisangaben. Erneut wurden besonders häufig fehlende Grundpreisangaben abgemahnt. Wenn Sie gegenüber Verbrauchern Produkte in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbieten, müssen Sie grundsätzlich Grundpreise angeben. Eine Übersicht, wie Sie Preise richtig angeben, finden Sie [hier](#).

AGB

Platz vier der häufigsten Abmahngründe geht an unwirksame AGB-Klauseln. Oft werden AGB-Klauseln aus denselben Gründen abgemahnt. Hierzu gehörten insbesondere **unzulässige Rechtswahlklauseln** und **Gerichtsstandsvereinbarungen**. Hier haben wir eine Liste mit unzulässigen AGB-Klauseln für Sie zusammengestellt, die immer wieder Anlass für Abmahnungen bieten.

Nutzen Sie auch für Ihre AGB unseren **kostenlosen Rechtstexter** und erstellen Sie in wenigen Minuten Ihre individuellen Rechtstexte.

Markenrechtsverstöße

Auf Platz fünf standen Markenrechtsverletzungen. Das Gesetz räumt dem Markeninhaber diverse Rechte und Ansprüche ein. Worauf Sie bei der Benutzung fremder Marken achten müssen, haben wir in **diesem Beitrag** für Sie zusammengefasst.

Sonstige Verstöße

Sonstige Verstöße betrafen u.a. die Kennzeichnung spezieller Produkte. Die meisten Abmahnungen ergingen hier im **Lebensmittelrecht**, besonders im Bereich der **gesundheitsbezogenen Angaben**. Beanstandet wurden ebenfalls fehlende **Textilkennzeichnungen**, aber ebenso fehlende Hinweise zur Entsorgung von Altöl. Hierzu entschied zuletzt das OLG Frankfurt, dass die AltölV auch im Online-Handel gilt.

Ebenfalls wurden Verstöße gegen das **Verpackungsgesetz** abgemahnt. Nach § 9 Abs. 1 VerpackG sind Hersteller verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Vom Begriff des „Herstellers“ werden jedoch auch **Online-Händler** erfasst.

Ein weiterer Abmahngrund war auch erneut fehlerhafte Garantiewerbung. Der Verbraucher ist bereits vor **Vertragsschluss** über die Garantiebedingungen zu informieren. **Diese Informationen** können im Rahmen der Produktbeschreibung oder über einen sprechenden Link zur Verfügung gestellt werden. Zuletzt entschied das **OLG Nürnberg**, dass eine transparente Darstellung der Garantiebedingungen notwendig ist und entsprechende Links klar und eindeutig bezeichnet werden müssen.

Sonstige Verstöße betrafen **Urheberrechtsverletzungen**, Werbung mit Testergebnissen und fehlende

Angaben im Impressum.

Unser Tipp: Nutzen Sie auch für Ihr Impressum unseren **kostenlosen** Rechtstexter.

[SnnvSnnvSnnv/shutterstock.com](#)